

In Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene durch ein Landesgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Dieses Landesgesetz führt die oben genannten bundesrechtlichen Normen an. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die für die amtliche Überwachung zuständige Behörde und legen die Gebühren in kommunalen Satzungen fest.

Ermächtigungsgrundlage dieser Satzungen ist das Landesgesetz. Das Landesgesetz soll nun klarstellend rückwirkend zum 7. September 2005 und befristet bis zum 31. Dezember 2006 an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Es soll ausschließlich auf das europäische Finanzierungsrecht verwiesen werden. Die bisher aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften entfallen. Die Rückwirkung steht im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Gesetzen entwickelten Anforderungen.

Gleichzeitig soll die Verordnung zur Ausführung des Kostengesetzes zum 31. Dezember 2006 außer Kraft treten, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist. Ab 1. Januar 2007 sollen die notwendigen landesrechtlichen Kostenrechnungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene nämlich in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, die das Innenministerium erlässt, eingefügt werden. Damit sind das Landesgesetz und die Ausführungsverordnung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

(Allgemeine Heiterkeit – Lebhafter Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, eine weitere Debatte ist nicht vorgesehen. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/2027** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zu:

13 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2064

erste Lesung

Auch hier geht es um die Einbringung des Gesetzentwurfes. Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Aber die Einbringung ist vorgesehen. Es gibt auch die Möglichkeit, vorbereitete Reden zu Protokoll zu geben.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist sehr gut!)

– Herr Minister Laumann, Sie sollten für die Landesregierung reden. Geben Sie Ihre Rede zu Protokoll?

(Minister Karl-Josef Laumann: Ich gebe sie gerne zu Protokoll! [Siehe Anlage 1])

– Vielen Dank. – Damit schließe ich schon die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/2064** an den **Rechtsausschuss**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

14 Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – BEG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2080

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes bekäme jetzt die Landesregierung das Wort. Ich höre aber gerade, dass auch diese Rede zu Protokoll gegeben wurde. (Siehe Anlage 2) Damit schließe ich diese Debatte, meine lieben Kolleginnen und Kollegen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/2080** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. –

Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

15 Moderne Windkraft für Nordrhein-Westfalen – Keine schwarz-gelbe Blockade des Austauschs veralteter Windräder

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2091

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Ich komme deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrages Drucksache 14/2091** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist die Überweisung einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

16 Berufliche Perspektiven für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler anbieten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2092

Auch hier ist keine Beratung vorgesehen. Die Beratung und Abstimmung soll erst nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Federführender Ausschuss bei diesem **Antrag Drucksache 14/2092** soll nach Empfehlung des Ältestenrates der **Sportausschuss** sein, und der **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** sowie der **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** sind mitberatend. Wer für diese **Überweisung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung des Antrags einstimmig so beschlossen.

Als Nächstes kommen wir zu:

17 Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung anstelle fossiler Großkraftwerke!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2109

Eine Beratung ist nicht vorgesehen. Auch hier soll die Beratung und Abstimmung nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrages Drucksache 14/2109** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** – federführend – und außerdem an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe gleichzeitig die Tagesordnungspunkte 18, 19, 20 und 21 auf:

18 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Dezember 2005 – 2 Ss 215/05 – und das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 – 5 Cs 23 Js 10571/04

2 BvR 38/06
Vorlage 14/440

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2116

19 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 4 des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 8. bis 15. Oktober 2004 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen und Zustimmungsbeschlüssen der Länder

1 BvR 809/06
Vorlage 14/488

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2114

Anlage 2

Von Minister Oliver Wittke zu Punkt 14 der Tagesordnung – Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede:

In diesem Jahr brechen für die Halter von Kraftfahrzeugen, die mit der Kraftfahrzeugsteuer oder mit Verwaltungsgebühren aus früheren Zulassungsvorgängen im Rückstand sind, härtere Zeiten an. Seit Anfang des Jahres kann niemand mehr ein Kraftfahrzeug auf sich zulassen, wenn er noch Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände zu begleichen hat.

Diese Möglichkeit wurde damals durch eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes geschaffen. Umso verständlicher war die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, eine vergleichbare „Notbremse“ auch für den Bereich säumiger Verwaltungsgebühren zu erhalten. Denn die Haushalte der Kommunen und Kreise werden durch nicht gezahlte Gebühren und Auslagen für Zulassungsvorgänge erheblich belastet. In einzelnen Kreisen betragen die Rückstände bis zu 200.000 € pro Jahr. Bisher hatte ein jeder einen Anspruch darauf, beim Vorliegen der straßenverkehrsrechtlichen Vor-

aussetzungen sein Fahrzeug auf sich zuzulassen, unabhängig davon, ob gegen ihn in der Vergangenheit ein Stilllegungsverfahren durchgeführt wurde und er noch nicht einmal die Gebühren dafür bezahlt hatte.

Das Recht, in solchen Fällen die erneute Zulassung von Fahrzeugen zu verweigern, mussten wir uns von Bundesregierung und Bundestag im Vermittlungsausschuss erkämpfen. Erst dort gestand die Bundesregierung den Ländern die Möglichkeit zu, bei säumigen Zahlern die Zulassung zu verweigern. Mittlerweile werden vergleichbare Gesetzgebungsverfahren auch in den meisten anderen Ländern durchgeführt.

Mit dem neuen Gesetz werden wir die Schuldner dazu bringen, ihre offenen Rechnungen zu bezahlen. Die ehrlichen Gebührenzahler dürfen nicht die Dummen sein. Und die Kommunen und Kreise werden es nicht nur in ihren Haushalten spüren; auch ihre Zulassungsbehörden werden hoffentlich in Zukunft von zeitaufwendigen und teuren Stilllegungsverfahren entlastet. Wir leisten damit nicht zuletzt auch einen guten Beitrag zum Bürokratieabbau; allerdings einer Bürokratie, die erst von säumigen Gebührenschuldern verursacht wurde.

Ich darf Sie um Unterstützung für diesen Gesetzentwurf bitten.

